



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Benjamin Fietkau
+41 31 633 77 63
benjamin.fietkau@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Muri bei Bern
Thunstrasse 74
3074 Muri bei Bern

G.-Nr.: 2024.DIJ.16290

26.11.2025

Muri bei Bern; Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 5, Änderung Baureglement und Zonenplan sowie Teiländerung Überbauungsordnung Zentrum Bahnhof Gümligen, Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. August 2024 ist bei uns die Nutzungsplanungsteilrevision (Massnahmenpaket 5) mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Teiländerungen Zonenplan vom 5. August 2024
- Teiländerung Zonenplan, Waldfeststellung der Parzellen 1258 und 1432 (Detailplan Nr. 10a) vom 5. August 2024
- Änderungen Baureglement vom 5. August 2024
- Teiländerung Überbauungsordnung Zentrum Bahnhof Gümligen vom 5. August 2024
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 5. August 2024 inkl. Mitwirkungsbericht
- Fachbericht zur Beanspruchung der Fruchtfolgeflächen vom 5. August 2024
- Bericht zum Masterplan Campus Siloah 2040 vom Juni 2024
- Mitwirkungseingaben; Auswertung des Fragebogens zur öffentlichen Mitwirkung

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Bericht vom 2. Oktober 2024
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Energie, Bericht vom 7. Oktober 2024
- AUE, Abteilung Immissionsschutz, Bericht vom 7. Oktober 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Bericht vom 1. November 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Bericht vom 13. November 2024 und 23. Juni 2025
- LANAT, Fachstelle Boden, E-Mail vom 10. September 2024
- Archäologischer Dienst Bern (ADB), Bericht vom 17. Oktober 2024
- Kantonale Denkmalpflege (KDP), Bericht vom 2. Oktober 2024
- Tiefbauamt (TBA), Obergeringenieurkreis (OIK) II, Bericht vom 8. Oktober 2024
- TBA, Dienstleistungszentrum (DLZ), Bericht vom 4. Oktober 2024
- Schweizer Bundesbahnen (SBB) AG, Bericht vom 2. Oktober 2024

- Amt für Wirtschaft (AWI), E-Mail vom 23. September 2024
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM), E-Mail vom 20. November 2024
- Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrscoordination (AÖV), Bericht vom 9. September 2024
- Kantonales Laboratorium (KL), Bericht vom 27. September 2024 und 1. September 2025
- Bundesamt für Verkehr (BAV), Stellungnahme vom 8. August 2025
- Bundesamt für Strassen (ASTRA) Bericht vom 4. November 2024
- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) E-Mail vom 24. Oktober 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

In der Gemeinde Muri bei Bern wurden im Zeitraum von 2006 bis 2012 zwei Ortsplanungsrevisionen von den Bürgerinnen und Bürger nicht angenommen. Damit die Gemeinde ihre Entwicklungsfähigkeit bewahrt, wird die Ortsplanungsrevision anhand einzelner Massnahmenpakete resp. sog. Nutzungsplanungsteilrevisionen durchgeführt. Die ersten 4 Teilrevisionen resp. Nutzungsplanungsteilrevisionen wurden bereits umgesetzt.

Für das vorliegende Massnahmenpaket 5 sind unterschiedliche Anpassungen im Gemeindebaureglement (GBR), Zonenplan und Überbauungsordnung (UeO) Zentrum Bahnhof Gümligen vorgesehen.

Die Bevölkerung konnte vom 8. Mai 2024 bis 7. Juni 2024 zu den Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht ist integrierender Bestandteil des Erläuterungsberichts. Zudem ist ein separater Fragebogen vorhanden.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Nutzungsplanungsteilrevision (Massnahmenpaket 5) zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Teiländerungen Zonenplan und Teiländerung Zonenplan, Waldfeststellung

3.1 Zonenplanänderungen

3.1.1 Einzonung Teilparzelle Nr. 1258 (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 4)

Da es sich bei der Landhauszone (WL) trotz gewisser Baubeschränkungen um eine Regelbauzone nach Art. 15 RPG handelt (Neubauten sind zulässig), ist die Erfüllung der Einzonungsvoraussetzungen darzulegen und zu erfüllen. Zudem wird Wohnbauandbedarf (WBB) geltend gemacht, wodurch weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind (Nachweis Siedlungsentwicklung nach Innen, Erhebung der unüberbauten Bauzonen, Landschaftsplanung, etc.). **GV**

Da es sich um eine Fläche von mehr als 300 m² handelt, ist insbesondere auch die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit zu regeln sowie eine genügende Minstdichte nach dem Massnahmenblatt A_01 des kantonalen Richtplans vorzusehen. **GV**

Es fehlt eine Begründung, weshalb die Waldfeststellung nicht korrekt umgesetzt wurde. Vgl. auch Ausführungen in Kap. 3.2. **GV**

Die Ausführung bzgl. Mehrwertabgabe ist nur teilweise nachvollziehbar. Durch die Einzonung von etwas mehr als 400 m² wird ein neuer Bauplatz geschaffen, welcher die Erstellung eines Gebäudes ermöglichen würde (oder ev. sogar mehrerer kleinere) und somit einen Mehrwert generiert, auch wenn die Gebäude eine gewisse Fläche nicht überschreiten dürfen. **H**

3.1.2 Einzonung Teilparzelle Nr. 1432 (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 4)

Es fehlt eine Begründung, weshalb die Waldfeststellung nicht korrekt umgesetzt wurde. Die Waldgrenze kann zudem nicht im Zonenplan Ausschnitt 4 und im Detailplan Nr. 10a festgelegt werden (keine Doppelfestlegungen). Vgl. auch Ausführungen in Kap. 3.2. **GV**

3.1.3 Umzonung Gebiet «Lückhalde» (Parzellen Nrn. 1359, 3174, 2706 und 3283) (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 6)

Die Umzonung der Arbeitszone (A) von A2 zu A1 gemäss Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 6 nimmt das ASTRA zur Kenntnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Projekt Bypass Bern Ost ein Teil der nationalstrassenrechtlichen Baulinien im Bereich der Lückhalde in Anspruch nehmen wird. Es sind keine Ober- oder unterirdischen Bauten innerhalb der eidgenössischen Baulinien der Nationalstrasse zu planen. **H**

Verkehrsentensive Vorhaben, die Einfluss auf Verkehrsknoten der Nationalstrassen haben könnten, sind frühzeitig mit dem ASTRA zu planen. **H**

3.1.4 Umzonung Parzellen Nrn. 3447, 478 und 3458 (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 7)

Gemäss dem kantonalen Richtplan (MB C_04) gehört der ESP Muri-Gümligen Bahnhof zu den weitgehend realisierten ESP-Standorten (Nutzungsprofil Dienstleistung, Koordinationsstand Festsetzung). Der Standort weist aktuell keinen kantonalen Koordinationsbedarf auf. Die Entwicklung des Gebietes liegt trotzdem weiterhin im kantonalen Interesse. **H**

Mit der vorliegenden Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 7 werden die Parzellen Nrn. 3447, 478 und 3458 von der Arbeitsplatzzone 1 (A1) bzw. der Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Mattenhof» in die Zone mit Zentrumsfunktion (Z) umgezont. Gemäss GBR ist eine Zentrumzone gemischte Geschäfts-, Büro- und Wohnzone; der Anteil der Wohnnutzung muss zwischen 20% und 50% betragen: das erste Vollgeschoss ist publikumsorientierten Nutzungen vorbehalten. **H**

Im Rahmen des kantonalen Richtplancontrollings`16 wurde die Voraussetzung geschaffen, dass in bestimmten aktiven ESP eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand zugelassen werden kann. Dafür wurden diejenigen ESP, die sich auch für Wohnnutzung eignen, im Richtplan explizit bezeichnet sowie konkrete Anforderungen für die Zulassung zusätzlicher Wohnnutzung im Vergleich zur rechtskräftigen Planung in diesen ESP festgelegt. Die weitgehend realisierten ESP-Standorte wurden im Rahmen des kantonalen Richtplancontrollings`16 nicht überprüft. **H**

Die vorliegende Vorprüfung wird zum Anlass genommen, die Eignung des weitgehend realisierten ESP Muri-Gümligen Bahnhof für die Wohnnutzung abzuschätzen. Aufgrund seiner besonders zentralörtlichen, wirtschaftlich attraktiven Lage sowie seiner Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) wird im ESP Muri-Gümligen Bahnhof eine stärkere Nutzungsdurchmischung möglich. Die bestehende Ausrichtung des kantonalen ESP-Programms bleibt auch an diesem Standort bestehen (siehe kantonaler Richtplan, MB C_04).

Der weitgehend realisierte ESP Muri-Gümligen Bahnhof dient in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Damit die zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand zugelassen werden kann, müssen die Anforderungen, die im Massnahmenblatt C_04 des kantonalen Richtplans (MB C_04) erläutert werden, auch im Fall des weitgehend realisierten ESP Muri-Gümligen Bahnhof erfüllt sein. Insbesondere ist der Nachweis zu erbringen, dass das Wohnen im Verhältnis zum Arbeiten im gesamten ESP verträglich ist und dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. **GV**

Bei den Parzellen Nrn. 478 und 3458 findet bei der Umzonung von A1 in Z insofern eine Entdichtung statt, als dass neu eine Beschränkung auf 3 Vollgeschosse (A1: keine Begrenzung), FHtr von 12.5m (A1: gemäss ZP 17m) sowie Grünflächenziffer von 30% (A1: 20%) resultiert. Eine Entdichtung widerspricht dem Grundsatz der Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin) (Art. 1 und 3 RPG sowie kantonalen Richtplan Massnahmenblätter A_01 und A_07). Es ist mittels einer Interessenabwägung darzulegen, wie die Gemeinde SEin umsetzt und näher zu begründen, inwiefern sich dort eine Herabsenkung der Nutzungsmasse rechtfertigt. **GV**

Die Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge kann zudem noch nicht als abgeschlossen angesehen werden. Vgl. Ausführungen in Kap. 3.3. **GV**

3.1.5 Einzonung Parzelle Nr. 1131, ZöN Siloah U-Ost sowie ZöN Siloah U-West (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 8)

3.1.5.1 *Fruchtfolgeflächen (FFF)*

FFF sind gemäss Art. 3 des Raumplanungsgesetzes RPG zu erhalten. Der Umgang mit Kulturland bzw. mit FFF ist im Kanton Bern seit dem 1. April 2017 im Baugesetz (BauG) resp. in der Bauverordnung (BauV) geregelt. Zur Umsetzung steht ferner die Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“ vom Juni 2023 des AGR zur Verfügung. Das Kulturland ist insgesamt zu schonen und insbesondere die Fruchtfolgeflächen sind in ihrem Bestand zu schützen. Auch eine geringfügige Beanspruchung von Kulturland und FFF (< 300 m²) setzt in jedem Fall eine vollständige und umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen voraus. Wird mehr als 300 m² Kulturland oder FFF beansprucht sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen. **H**

Mit vorliegender Planung soll gemäss Unterlagen ca. 0.18 ha FFF auf der Parzellen Nr. 1131 aufgrund der Einzonung der Notfallerschliessung des Spitalstandortes Siloah Gümligen beansprucht werden (Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 8).

Mit der geplanten Einzonung soll die bereits bestehende provisorische Baupiste als Baustellen- und Notfallerschliessung des Klinikstandortes Siloah planungsrechtlich gesichert werden. Als Argument wird angeführt, dass die Notfallerschliessung und die Baustellenzufahrt aus Sicherheitsüberlegungen unabhängig von der regulären Erschliessung des Klinikareals erfolgen muss und die Alternativen einer Linienführung über eine bestehende oder eine neue Strasse im Arealinnern nicht umsetzbar seien. Bezüglich Notfallzufahrt ist dies nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Notfallzufahrt kann der Standortnachweis (umfassende Interessenabwägung, Prüfung von Alternativen) als erbracht angesehen werden. **H**

Für die Hecke kann hingegen der Standortnachweis zur Beanspruchung von FFF noch nicht als erbracht angesehen werden. Auch aus dem Sachplan FFF des Bundes vom 8. Mai 2020 ergibt sich, dass Hecken mit FFF in Einklang stehen und somit eine Hecke auch auf FFF angepflanzt werden kann. Somit ist bezüglich der Hecke schon der Standortnachweis nicht erfüllt, weshalb diese auf einen Standort in der Bauzone angewiesen wäre. **GV**

Vorliegend handelt es sich nicht um eine geringe Beanspruchung von weniger als 300 m² FFF. Folglich ist ein wichtiges kantonales Ziel darzulegen. Dieses wird mit einem bedeutenden öffentlichen Infrastrukturvorhaben von mindestens regionaler Bedeutung gemäss Art. 11f Abs. 1 Bst. b BauV gerechtfertigt. Da es sich um die Notfallzufahrt eines kantonalen Spitalstandortes handelt, ist das wichtige kantonale Ziel vorliegend erbracht. **H**

Sofern es sich nicht um eine geringe Beanspruchung von weniger als 300 m² FFF handelt ist auch die optimale Nutzung sicherzustellen. Es ist nachvollziehbar, dass die Nutzung als Notfallzufahrt eine gewisse Befestigung erfordert und daher die entsprechenden Flächen nicht mehr als FFF zur Verfügung stehen. Nicht nachvollziehbar ist der vorgesehene Platzbedarf insbesondere für die Einzonung einer geschützten Hecke. Einzelbäume oder Hecken können problemlos auf FFF gepflanzt werden und sind nicht der Bauzone zu zuordnen. Daher ist der Flächenbedarf zu optimieren und die beanspruchte FFF für die Notfallzufahrt ist gemäss den Aussagen Erläuterungsbericht, Seite 75, auf ein Drittel zu minimieren. Die optimale Nutzung ist noch nicht erfüllt und nachgewiesen. **GV**

Da die Beanspruchung der FFF als Notfallzufahrt in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe gemäss Art. 8b Abs. 4 Bst. a erfolgt, besteht vorliegend keine Kompensationspflicht. **H**

Die Einzonung der Parzelle Nr. 1131 ist bezüglich Standortnachweis (Hecke) und der optimalen Nutzung noch nicht genehmigungsfähig. Die Beanspruchung der FFF ist auf ein Drittel, d.h. rund 0.06 ha zu minimieren. **GV**

Die Aussagen im Fachbericht zur Beanspruchung von FFF, dass bei Einhaltung des kantonalen Mindestumfanges FFF unter gewissen Bedingungen beansprucht, werden dürfen (Seite 4) und dass lediglich das kantonale Kontingent einzuhalten sei (Seite 7) sind grundsätzlich falsch. FFF sind grundsätzlich durch Bundesrecht geschützt und eine Beanspruchung ist immer zu begründen. Falls der kantonale Mindestumfang nicht mehr eingehalten werden kann, kann eine Beanspruchung immer noch erfolgen, aber es ist in jedem Fall zu kompensieren. Die Aussagen sind zu korrigieren. **H**

3.1.5.2 Verkehrsintensive Vorhaben (ViV)

ViV sind Vorhaben, welche 2'000 oder mehr Fahrten DTV (durchschnittlicher täglicher Verkehr) erzeugen (Art. 91a ff. BauV). ViV zählen zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, welche eine Grundlage in der Richtplanung benötigen (Festlegung). Soll eine bestehende ViV-Anlage geändert oder eine neue realisiert werden, so sind die Anforderungen gemäss Massnahmenblatt B_02 des kantonalen Richtplans sowie der Bauverordnung (Art. 91a ff. BauV) massgebend. **H**

Weder im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Bern-Mittelland noch im kantonalen Richtplan ist für den Standort Muri Campus Siloah ein ViV-Standort ausgewiesen. Insofern besteht keine Grundlage für eine ViV-Nutzung, weshalb eine ViV-Nutzung ausgeschlossen ist. Zur Prüfung eines allfälligen ViV-Potenzials wird vorliegend davon ausgegangen, dass die Nutzungen gemäss Masterplan umgesetzt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Fahrtenzahlen wird mit dem höheren Wert gerechnet, also rund 1'650 Fahrten DTV. Die verwendeten Umrechnungsfaktoren (spezifisches Fahrtenpotenzial) sind plausibel. Das berechnete Fahrtenpotenzial liegt unterhalb der Schwelle von 2'000 Fahrten DTV, weshalb kein ViV-Potenzial vorliegt. Gleichzeitig ist, wie auch in den Unterlagen dargelegt, das Fahrtenpotenzial bei Nutzungsintensivierungen oder -anpassungen sowie Perimetererweiterungen nochmals kritisch zu prüfen. Das vorliegende Vorhaben weist momentan kein ViV-Potenzial auf. In den nachgelagerten Verfahren sowie bei fahrtenrelevanten Abweichungen vom Masterplan Campus ist die Fahrtenprognose zu aktualisieren. **H**

3.2 Wald

In den Bereichen Waldriedstrasse und Friedhof sollen zwei bestehende verbindliche Waldgrenzen angepasst werden. Die Änderungen sind sowohl im Plan Teiländerung Zonenplan (Ausschnitt 4) wie auch im Plan Teiländerung Waldfeststellung (Detailplan Nr. 10a) aufgeführt. Das AWN hält fest, dass aus den Unterlagen nicht eruierbar ist, welcher Plan hinsichtlich Änderung genehmigt wird. Die Waldgrenze kann folglich nicht im Zonenplan Ausschnitt 4 und im Detailplan Nr. 10a festgelegt werden (keine Doppelfestlegungen). Je nach zu genehmigendem Plan ist der Genehmigungsvermerk AWN zu vervollständigen oder grundsätzlich anzubringen. Dieser hat wie folgt zu lauten: "Verbindliche Waldgrenze genehmigt durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)". **GV**

Da die Waldfeststellungen bisher über solche Detailpläne festgelegt wurden, sollte die Festlegung im Detailplan 10a verbleiben und im Zonenplan Ausschnitt 4 die Waldgrenze in die Hinweise verschoben werden (sofern diese im bisherigen Gesamtzonenplan überhaupt aufgeführt wurden, ansonsten könnten diese auch ganz rausgenommen werden). **H**

In der Legende beider Pläne werden die bestehenden und neuen verbindlichen Waldgrenzen mit derselben Signatur als Festlegungen dargestellt. Ein Grossteil der verbindlichen Waldgrenzen wird aber nicht geändert und kann deshalb auch nicht einer erneuten Genehmigung unterstellt werden. Die verbindlichen Waldgrenzen, an welchen keine Änderungen stattfinden, werden im zu genehmigenden Plan mit einer eigenen Signatur und unter den Hinweisen aufgeführt. Die korrekte Bezeichnung dieser Waldgrenzen lautet „Bestehende verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG" und ist so zu übernehmen. **GV**

Kap. 4.2 des Erläuterungsberichts beschreibt die Änderungen an den verbindlichen Waldgrenzen. Es wird dabei aber lediglich beschrieben was geändert wird. Als Grund für die Änderung bei der Parzelle Nr. 1258 wird angeführt, dass dort kein Waldareal besteht. Für die Parzelle Nr.1432 wird keine Begründung angegeben. Gemäss Art. 13 Abs. 3 WaG können Waldgrenzen im Waldfeststellungsverfahren nach Art. 10 WaG überprüft werden, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Begründung und somit eine Herleitung der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist notwendig. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Begründungen für die Änderungen sind hingegen ungenügend. Im Erläuterungsbericht ist folglich für die einzelnen Standorte zu begründen inwiefern sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben und somit eine Anpassung begründen. **GV**

Das AWN weist daraufhin, dass erster ausschlaggebender Grund für die Änderungen eine Beanstandung durch das AWN im Jahr 2020 ist. Für den Bereich des Friedhofes wurde gegenüber der Gemeinde Muri bei Bern für die hinter den verbindlichen Waldgrenzen befindlichen Anlagen / Materialien (Mulde / Abstellplatz / Gartenplatten) eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eingefordert. Anlässlich einer Begehung im Jahr 2021 wurde festgestellt, dass die Anlagen bereits seit mindestens 2004 im

besagten Bereich stehen und eine Zweckentfremdung des Waldareals schon vor der Festlegung der verbindlichen Waldgrenzen im Jahr 2015 Bestand hatte. Die im Jahr 2015 durchgeführte Waldfeststellung hätte also dieser Situation Rechnung tragen oder damals eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erfolgen müssen. Gemäss Art. 46 Abs. 3 BauG kann nach Ablauf von fünf Jahren, seitdem die Rechtswidrigkeit erkennbar war, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nur verlangt werden, wenn zwingende öffentliche Interessen es erfordern. Im vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass zwischen der ersten möglichen Feststellung und der Beanstandung mehr als 5 Jahre vergangen sind. Es besteht kein Zweifel, dass mit der Beanspruchung von Waldareal öffentliche Interessen tangiert wurden. Offensichtlich und gestützt auf die früher an Ort festgehaltenen Grundnutzungen wurden diese öffentlichen Interessen aber nicht als zwingend angesehen bzw. angebracht. Gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben (gem. Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 9 BV) ist somit die Einforderung einer Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht möglich. Die Festlegung der Waldgrenze in diesem Bereich ist somit als falsch anzusehen und kann korrigiert werden. **H**

Für den Bereich der Parzelle Nr. 1258 verhält sich die Situation ähnlich. Hier wurde der unklare Zustand ebenfalls im Jahr 2020 gegenüber der Grundeigentümerschaft erhoben. Anlässlich einer Begehung im Jahr 2021 wurde der Verlauf der verbindlichen Waldgrenze abgesteckt. Im Nachgang zur Begehung hat die Grundeigentümerschaft Beweise zum Bestand der Situation ohne Bestockung vor dem Jahr 2015 geliefert. Wie bei der Situation Friedhof hätte anlässlich der Waldfeststellung im Jahr 2015 dieser Situation Rechnung getragen werden müssen. Da dies nicht innert vorgegebener Frist und nicht unter zwingenden Interessen erfolgt ist, kann keine Einforderung des rechtmässigen Zustandes mehr erfolgen. Ergo ist die Festlegung der Waldgrenze in diesem Bereich als falsch anzusehen und kann korrigiert werden. **H**

Jede Waldfeststellung ist zusammen mit der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Dabei ist in der Publikation zur Auflage ausdrücklich zu erwähnen, dass eine verbindliche Waldgrenze gemäss Waldgesetz aufgelegt wird und damit auch Einsprachen gegen diese Waldfeststellung möglich sind. Die Publikation muss zwingend im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgen. **GV**

3.3 Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

Gemäss Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung des Kantons Bern und der im Erläuterungsbericht durchgeführten Triage aufgrund des Standorts befinden sich zwei Planungsareale im Konsultationsbereich (KoBe) folgender Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung (StfV):

– Gebiet «Lückhalde» (Parzellen Nrn. 1359, 3174, 2076 u. 3283): Autobahn A6 Bern – Thun, KoBe beidseitig je 100 m

– Gebiet «Worbstrasse 219, 221, 223 u. 225» (Teiländerung Zonenplan, Ausschnitt 7, Parzellen Nrn. 3447, 478 u. 3458): Bahnstrecke Bern – Thun (Kilometrierungslinie 290), KoBe beidseitig je 100 m.

Gemäss Art. 11a StfV ist entsprechend vorgeschrieben, dass die Kantone die Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen bzw. dafür sorgen müssen, dass sie in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden. Sind raumplanerische Festlegungen innerhalb eines KoBe betroffen, sind durch die Planungsbehörde gewisse Prüfschritte gemäss Arbeitshilfe Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung vom 26. März 2018 durchzuführen und darzulegen. **H**

3.3.1 Gebiet «Lückhalde» (Parzellen Nrn. 1359, 3174, 2076 u. 3283), Teiländerung Zonenplan, Ausschnitt 6

Im Erläuterungsbericht wird festgehalten, dass keine Risikorelevanz für das Vorhaben bez. des Planungsareals «Lückhalde», welches von der Arbeitsplatzzone A2 zu der Arbeitsplatzzone A1 umgezont wird, besteht. Für das fragliche Planungsareal ist daher keine weitere Koordination erforderlich. Das KL nimmt die Ergebnisse der durchgeführten Überprüfung zur Kenntnis und hat keine Bemerkungen dazu. **H**

3.3.2 Gebiet «Worbstrasse 219, 221, 223 u. 225» (Parzellen Nrn. 3447, 478 u. 3458), Teiländerung Zonenplan, Ausschnitt 7

Für das Gebiet «Worbstrasse 219, 221, 223 u. 225», welches von der ZPP «Mattenhof» sowie Arbeitsplatzzone A1 in die Zentrumszone umgezont werden soll, ist hingegen die Risikorelevanz aufgrund der Überschreitung des Referenzwerts Bevölkerung gegeben. Aufgrund der Stellungnahme des KL vom 27. September 2024 hat die Gemeinde eine einfache Risikoabschätzung in Auftrag gegeben. Diese liegt mit Bericht vom Juli 2025 der ecolot GmbH vor. Es werden die Auswirkungen des Planungsvorhaben auf die Bevölkerungsrisiken analysiert. Gemäss der Risikoabschätzung liegen die zukünftigen Risiken knapp im unteren Übergangsbereich. Die Ergebnisse sind aus Sicht des BAV nachvollziehbar und plausibel. Bei der Analyse wird allerdings die zukünftige Entwicklung der Gefahrguttransporte nicht berücksichtigt. Das BAV geht aber davon aus, dass selbst bei einer Zunahme der Gefahrguttransporte um 10-20 % die Risiken im unteren Viertel des Übergangsbereiches bleiben. Deshalb stuft das BAV die Risiken als tragbar ein, wenn einfache Schutzmassnahmen im GBR festgeschrieben werden. Folglich sind für das Gebiet resp. Planungsvorhaben «Worbstrasse 219, 221, 223 u. 225» noch einfache Schutzmassnahmen ins GBR aufzunehmen. **GV**

3.4 **Trockenstandorte**

Bei den Teiländerungen Zonenplan sind die kommunalen Trockenstandorte (T) T2, T5, T8, T9, T10, T12 als Naturwerte betroffen. Sie wurden gemäss Erläuterungsbericht aus dem Gemeindeinventar entfernt, da sie nach einer Nachkartierung 2022 nicht den Vorgaben entsprachen. Als Vorgaben wurden eine Fläche grösser als 5 Aren und das Vorhandensein von 4 TWW-Schlüsselarten angesetzt. Bei T7 wurde der Perimeter angepasst, es scheint sich um einen Fehler bei der Erstaufnahme zu handeln. Neu wurde der grössere T13 «Magerwiese Walch» ins Inventar aufgenommen, der die aufgehobenen Trockenstandorte kompensieren soll.

Trockenstandorte sind als Lebensraum gemäss der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV und kantonalem Naturschutzgesetz NSchG geschützt. Sie können nicht einfach aus einem Inventar gestrichen und auch nicht kompensiert werden. Erscheint das Entfernen eines inventarisierten Lebensraumes aus dem Zonenplan aus fachlichen Gründen als zutreffend, muss der detaillierte Nachweis der fehlenden Qualität und eine Begründung vorliegen (vgl. u.a. Art. 18b Abs. 1 NHG, Art. 18 Abs. 1bis NHG). **H**

An einer Sitzung zwischen ANF und Gemeinde Muri bei Bern vom 2. Mai 2025 wurde die Erhebung der Trockenstandorte T2, T5, T8, T9, T10, T12 besprochen und die fehlenden Qualitäten begründet. Die ANF kann die Begründungen nachvollziehen und die T2, T5, T9, T10 und T12 können aus dem Zonenplan entlassen werden. T13 wurde neu aufgenommen und soll die aufgehobenen Trockenstandorte kompensieren. **H**

Die Begründungen für die entsprechenden Trockenstandorte sind noch im Erläuterungsbericht aufzuführen. **H**

Bei T8 besteht mit einer entsprechenden Pflege und allenfalls einer Neuansaat das Potential eine ökologisch wertvolle Fläche zu erhalten bez. wiederherzustellen. Dieser ist im Zonenplan zu belassen. **GV**

Da bei den Feuchtstandorten lediglich die Perimeter an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden, ist dies aus Sicht der ANF in Ordnung. **H**

Das Aufheben des Trockenstandortes T12 auf Terrain der Nationalstrasse nimmt das ASTRA zur Kenntnis. Weiter weist das ASTRA daraufhin, dass die Nationalstrassen der Sachplanung des Bundes unterliegen. Diese Flächen sind daher von der kantonalen Planung auszunehmen. Eine kantonale Nutzungsplanung darf den Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturen des Bundes nicht erschweren. Folglich sind die Flächen der Nationalstrassen dementsprechend darzustellen. **H**

Das Aufheben des Trockenstandortes T2 innerhalb der nationalstrassenrechtlichen Baulinien nimmt das ASTRA zur Kenntnis. **H**

Die angepassten Trocken- und Feuchtstandorte, welche im Zonenplan festgelegt werden, sind zu vermessen, sofern sie nicht den Parzellengrenzen entsprechen. Vgl. auch Ausführungen in Kap. 6. **GV**
Der Ausführung im Erläuterungsbericht, wonach sie nicht vermessen werden, da die genaue Lage im Geoportal heruntergeladen werden könne, kann nicht gefolgt werden. Die Daten im Geoportal sind nicht rechtsverbindlich. Die Vermessung muss im rechtsverbindlichen Zonenplan erfolgen. **H**

3.5 Lärm

3.5.1 Strassenlärm

Gemäss Teiländerung Zonenplan Ausschnitt 8 soll im Bereich der ZöN Siloah U-West Siloah und ZöN Siloah U-Ost in einem Bereich von 20 m die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) auf ES III aufgestuft werden.

Für Aufstufungen der ES gilt folgendes: Von einer solchen Höhereinstufung ist jedoch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur zurückhaltend und unter qualifizierten Voraussetzungen Gebrauch zu machen. Insbesondere ist vorweg zu prüfen, ob nicht eine Umzonung des fraglichen Gebietes die richtige planerische Massnahme sei. Weiter sollen nicht schon bei geringfügigen Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes ganze Gebiete einer höheren Empfindlichkeitsstufe zugewiesen werden, da sonst an die Stelle der Pflicht, durch Sanierungsmassnahmen den zonenkonformen Wert zu erreichen, die Möglichkeit einer zonenwidrigen, zusätzlichen Lärmfaltung träte. Dies würde nicht den Zielen der LSV entsprechen. Und schliesslich ist vor der Zuordnung abzuklären, inwieweit die Anlage, von welcher der Lärm ausgeht, saniert werden kann. Diese Abklärung darf jedoch nicht eine rein theoretische sein. Jeder planerischen Massnahme muss eine umfassende Interessenabwägung zu Grunde liegen. Eine Aufstufung nach Art. 43 Abs. 2 LSV darf daher nur sehr restriktiv vorgenommen werden. Diese Möglichkeit dient insbesondere nicht dazu, den „Lärmverursacher“ von der Sanierung entlasten zu können (Bundesgerichtsentscheid, BGE 121 II 235). Erst wenn sich die zu beachtenden Werte nicht durch andere Massnahmen auf das zulässige Mass reduzieren lassen, kann als letztes Mittel und gemäss Bundesgericht mit grosser Zurückhaltung die Aufstufung vorgenommen werden (vgl. BGE 115 Ib 456). Somit sind vor der Aufstufung alle anderen Massnahmen zu prüfen, die zur Einhaltung der IGW der ES II beitragen könnten. **GV**

Das DLZ führt aus, dass Höhereinstufungen bei Überschreitungen der Grenzwerte von 1 bis 5 dB hinterfragt und nicht genehmigt werden sollten, solange die Anlage, von welcher die Lärmbelastung ausgeht, lärmtechnisch nicht saniert worden ist. Gemäss der Graphik Einschätzung der Lärmsituation (Bericht zum Masterplan Campus Siloah 2024, S. 42) werden die IGW nur frontseitig und nur im Erdgeschoss sowie im 1-3 Obergeschoss überschritten. Das DLZ geht deshalb davon aus, dass die Überschreitungen weniger als 5 dBA betragen. Im Bereich Siloah wurde vom TBA im Jahr 2020 ein lärmindernder Belag eingebaut. Es ist nicht ersichtlich, ob dieser bei den Lärmberechnungen mitberücksichtigt wurde. **H**

3.5.2 Eisenbahnlärm

Vorliegend wird eine Umzonung im Gebiet «Worbstrasse 219, 221, 223 und 225» entlang der Bahnlinie vorgenommen. Die Linie Bern – Thun (Linien Nr 290) wird vom Transitgüterverkehr benutzt und deshalb liegen die festgelegten Emissionen bei 80 dB(A) und mehr. Lärmschutzrechtliche Vorgaben sind im frühestmöglichen Verfahren abzuhandeln. Auf Stufe Nutzungsplanung ist demzufolge ein Machbarkeitsnachweis (Erläuterungsbericht / Lärmgutachten) zu erbringen. Können die Immissionsgrenzwerte der ES der betroffenen Umzonungen nicht eingehalten werden, sind mögliche Massnahmen zur Einhaltung aufzuzeigen und diese mittels Verweises auf das Lärmgutachten oder Aufzählungen / Umschreibungen im GBR zu verankern. **GV**

3.6 Luftreinhaltung - Strassenverkehr

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte, trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind.

Muri bei Bern zählt zu den Zentren und Agglomerationen, in denen es immer noch stark vorbelastete Verkehrsachsen gibt. Somit ist das Vorhaben anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen. Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Planung nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen. Relevant für die Bestimmung der lokalen Belastbarkeit ist der durch das Vorhaben erzeugte Mehrverkehr gegenüber dem heutigen Zustand.

Gemäss Masterplan Campus Siloah 2040, Kapitel 7.4.3 «Verkehrsaufkommen und Beurteilung hinsichtlich verkehrintensives Vorhaben», ist mit der Umsetzung der aktuellen Masterplanung (inkl. der Baulandreserven) im Betrachtungsperimeter zukünftig mit rund 1'650 Fahrten pro Tag (DTV) zu rechnen. Gemäss Abschätzung Anzahl Fahrten, Kapitel 2.1 «Bestand» beträgt das derzeitige Fahrtenaufkommen 1'450 Fahrten (DTV). Gemäss Kapitel 2.2 «Zukunft (Masterplanung)» ist mit bis zu 1'680 Fahrten (DTV) zu rechnen. Die Annahmen zu den durch das Vorhaben generierten Fahrtenaufkommen bzw. zum Verkehrspotential pro Parkplatz decken sich mit unseren Erfahrungswerten. Die aktuelle Verkehrsbelastung an der nächsten und am stärksten belasteten Verkehrszählstelle (3074-2248 – Worbstrasse / Siloah AG Muri) beträgt 6'052 Fahrten (DTV). Der Standort an der Worbstrasse, 3074 Muri bei Bern zählt gemäss Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten zum Agglomeration-Rand (Ag-R). Unter Anwendung dieser Arbeitshilfe kann ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 3'802 Fahrten (DTV) beträgt und die Belastbarkeiten nicht überschritten werden.

Die Abt. Immissionsschutz kommt daher zum Schluss, dass die vorliegende Planung aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage stellt und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung. **H**

3.7 Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Der Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 5, kann aus Sicht der Luftreinhaltung, stationäre Anlagen, grundsätzlich zugestimmt werden. **H**

3.8 Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Nutzungsplanungsteilrevision, Massnahmenpaket 5, kann aus Sicht der Luftreinhaltung, stationäre Anlagen, grundsätzlich zugestimmt werden. **H**

3.9 Öffentlicher Verkehr, Fusswege und Veloverkehr

Die Änderungen im Zonenplan mit Ein- oder Umzonungen betreffen Areale, die sich mindestens in der ÖV-Güteklasse D befinden. Aus Sicht öffentlicher Verkehr sind sie unproblematisch. **H**

Das AÖV weist daraufhin, dass die Umzonung im Gebiet Lückhalde (Teiländerung Zonenplan, Ausschnitt 6) über die Bushaltestelle Gümligenfeld an den ÖV angeschlossen ist. Von den Bushaltestellen zum Areal sind Trottoirs und Fussgängerstreifen vorhanden. Der Bereich innerhalb des Areals ist jedoch

im heutigen Zustand für Fussgänger/-innen wenig attraktiv. Das AÖV empfiehlt bei der Entwicklung des Areals darauf hinzuwirken, dass innerhalb des Areals eine für den Fussverkehr attraktive Lösung realisiert wird. **E**

Mit den Vorgaben im Masterplan Campus Siloah betreffend Fussverkehr und Veloverkehr (Kap. 7.2 und Kap. 7.3) ist der OIK II einverstanden. **H**

3.10 Bahnlinie

Folgende Hinweise sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Die Bedürfnisse der SBB in Bezug auf Sicherheit und Verfügbarkeit im Zusammenhang mit den Vorgaben der Weisungen R RTE 20100 und R RTE 2600 sowie I-20025 haben ihre Gültigkeit. **H**

Entlang der SBB Bahnlinie verläuft die 132 kV Übertragungsleitung der SBB. Alle Eingriffe und Arbeiten in der Nähe des Bahnareals bzw. der Bahnanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die SBB. Dazu gehören auch die Hochspannungsleitungen der SBB. Die Zustimmung der SBB gemäss Art. 18m EBG kann vor, während oder spätestens nach Planaufgabe eingeholt werden, wobei die zuständige Behörde die Baubewilligung erst erteilen kann, wenn die Bewilligung der SBB vorliegt. Es versteht sich von selbst, dass die Bauarbeiten bis dahin nicht beginnen können. **H**

Die Verordnung über elektrische Leitungen (LeV) regelt die minimalen Abstände von Übertragungsleitungen zu Gebäuden / Objekten, Boden / Strassen, Bäumen, Gewässern und Arealen mit grossen Menschenansammlungen. Bauparzellen in der Nähe von Übertragungsleitungen, die vor dem 1. Februar 2000 schon als solche definiert waren, unterliegen ebenfalls der LeV. Die elektrischen Abstände gem. LeV (SR 734.31) sind jederzeit einzuhalten, der äusserste Leiter der Fahrleitungsanlagen (15 kV Installation) ist auf der Parzellengrenze anzunehmen. Allfällige neue Parzellengrenzen müssen im Minimum einen Abstand von 5 m zur äussersten Gleisaxe aufweisen. **H**

Die SBB weist daraufhin, dass die bestehende 132 kV Übertragungsleitung in diesem Bereich durch dicht besiedeltes Gebiet verläuft und daher nicht verlegt werden kann. Des Weiteren ist geplant nach Ende des SBB Infrastrukturprojektes (Entflechtung Gümligenfeld AS25) das Aufnahmegebäude zurückzubauen und diese Fläche neu zu gestalten. Somit darf die Parzelle-Nr. 3262 in ihrer Nutzung nicht eingeschränkt werden. Allfällige Baulinien sind so zu legen, dass die Vorgaben der NISV (SR 814.710) heute wie auch in Zukunft eingehalten werden, ohne dass die SBB in ihrer Entwicklung eingeschränkt ist. **H**

3.11 Archäologie

Der ADB teilt mit, dass die archäologischen Schutzgebiete auf den vorliegenden Plänen und im GBR korrekt vermerkt sind. Der ADB weist zudem daraufhin, dass bei der ZöN Siloah U-Ost die Archäologie sowohl im gesamten Bereich des Archäologischen Schutzgebietes als auch bei der ZöN Siloah U-West früh in die Planung einzubeziehen ist. Gegebenenfalls ist mit vorgängigen Sondierungen und bei positivem archäologischem Befund mit Grabungen zu rechnen.

Im Masterplan Campus Siloah sollte darauf hingewiesen werden, dass sich der Campusbereich in einem Archäologischen Schutzgebiet befindet und jegliche Bodeneingriffe vorgängig dem ADB zu melden sind. Es ist davon auszugehen, dass alle Bodeneingriffe durch den ADB begleitet werden. **H**

3.12 Bauinventar

Die vorliegende Planung tangiert die direkte Umgebung von mehreren inventarisierten Objekten. Im Sinne von Art. 10b BauG dürfen Baudenkmäler durch Veränderungen in ihrer Umgebung nicht beeinträchtigt werden (Umgebungsschutz). Die KDP hat keine Einwände gegen die Planung. **H**

4. Teiländerung Überbauungsordnung (UeO) Zentrum Bahnhof Gümligen, Änderung Zone mit Planungspflicht (ZPP) «Mattenhof», Aufhebung Strassenplan

Das vorliegende Massnahmenpaket sieht vor, die ZPP «Mattenhof» und UeO «Zentrum Bahnhof Gümligen» zu ändern und den generellen Strassenplan vom 24. Dezember 1998 aufzuheben, damit die Parzelle Nr. 3447, Gebäude Worbstrasse Nr. 219 mit der gesamten angrenzenden Häuserzeile in die Zone mit Zentrumsfunktion umgezont werden kann. **H**

Der OIK II teilt mit, dass statt dem im generellen Strassenplan von 1998 vorgesehenen T-Knoten, mittels rechtskräftigem Strassenplan «Sanierung Worbstrasse, Gümligen, Projektänderung Einmündung Moosstrasse» vom 7. Juni 2004 ein Kreisell geplant wurde und wie heute bestehend umgesetzt. In den Akten des OIK II ist keine Aufhebung des generellen Strassenplans vom 24. Dezember 1998 aufgeführt. Daher begrüsst der OIK II die Aufhebung im Rahmen der vorliegenden Planung. **H**

Im Überbauungsplan resp. Ausschnitt «Moos- / Worbstrasse» wird der Strassenplan entsprechend aufgehoben bzw. die entsprechende Fläche aus der UeO entlassen. Im Zonenplan, Ausschnitt 7, ist hingegen der Perimeter des Strassenplans immer noch Bestandteil der ZPP «Mattenhof». Es ist noch nicht nachvollziehbar, welcher Nutzungszone die Fläche des bisherigen Strassenplans zugeordnet wird (ZPP ohne UeO? Grundnutzungszone, z.B. Bahnareal / National-, Staats- und Gemeindestrassen / ungezontes Land?). Die Planungsinstrumente sind aufeinander abzustimmen. **GV**

Wir empfehlen den Strassenplan mit dem Geschäft «Zentrumsentwicklung Gümligen» (ZEG) aufzuheben und vorliegend nur die Umzonung der Parzelle Nr. 221 vorzunehmen, da bei der ZEG der Perimeter des bisherigen Strassenplans ohnehin noch einmal angepasst werden soll. **E**

Im Erläuterungsbericht ist noch explizit festzuhalten, dass 2004 ein neuer Strassenplan erlassen und umgesetzt wurde. Damit es klar ist, dass es sich vorliegend u.a. um eine Planbereinigung handelt und die Planbeständigkeit in Bezug auf die Erschliessungsfläche dort nicht tangiert wird. Zudem, damit es ebenfalls zu keinen Problemen mit der Planbeständigkeit kommt, ist im Erläuterungsbericht zu ergänzen, dass der Perimeter der ZPP Mattenhof in absehbarer Zeit eine erneute Änderung durch die Planung «Zentrumsentwicklung Gümligen» erfahren könnte. **GV**

Der OIK II macht darauf aufmerksam, dass entlang der Kantonsstrassen Baulinien oder der Strassenabstand ab Fahrbahnrand gemäss Strassengesetz (SG) und Strassenverordnung (SV) gilt. Falls in diesem Bauverbotsstreifen Bäume geschützt werden, so gilt dies nicht für den Fall, dass der Kanton die Strasse ausbauen will resp. das SG und die SV gehen vor (übergeordnetes Recht). **H**

5. Gemeindebaureglement (GBR)

Die Bemühungen der Gemeinde Muri bei Bern um eine Stärkung der Siedlungsökologie wird begrüsst und gewürdigt. **H**

In der nachfolgenden Tabelle sind die Genehmigungsvorbehalte, Hinweise und Empfehlungen entsprechend ihrer Position in der Artikelstruktur dargestellt. Bemerkungen und Vorbehalte zum GBR, welche in anderen Kapiteln vorkommen, werden in der Tabelle nicht unbedingt nochmal aufgeführt.

Art. 10 Abs. 3	Im Erläuterungsbericht werden die Regelungen zu den standortgerechten und vorwiegend heimischen Pflanzen, den Neophyten sowie der Durchlässigkeit für Kleintiere so abgehandelt, als sollen diese Themen jeweils generell für das ganze Gemeindegebiet gelten. Aufgrund des Wortlauts und der Systematik von Art. 10 legt	GV
----------------	---	-----------

	<p>man den Artikel derzeit hingegen so aus, dass sich die Regelungen zu den heimischen Pflanzen, Neophyten und der Durchlässigkeit nur auf die ökologischen Ausgleichsflächen beziehen. Sollen die 4 Themenbereiche jeweils für sich allein gelten, dann wären die ökologischen Ausgleichsflächen, die heimischen Pflanzen, die Neophyten jeweils in einem eigenen Absatz zu regeln. Dieser Widerspruch zwischen Erläuterungsbericht und GBR ist zu klären.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 10 % der anrechenbaren Grünflächen auf alle anrechenbaren Grünflächen beziehen oder ob Abs. 3 nur bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben in der Umgebung (mit Erfordernis Umgebungsgestaltungsplan gem. Art. 11 GBR) greift.</p>	H
Art. 10a	Die Ausführungen im Erläuterungsbericht sind widersprüchlich. Zunächst wird von einer «grossen Leitlinie» (Leitlinie = unverbindlich) gesprochen, später von einer «allgemeinen Fassadengestaltungspflicht» (Pflicht = verbindlich). Der Artikel in seiner derzeitigen Formulierung enthält zwar eine Prüfpflicht, aber ohne daran anknüpfende weitere Voraussetzungen oder Nachweiserbringungen. Dadurch ergibt sich noch keine «Fassadengestaltungspflicht».	H
Art. 11	Die Streichung des letzten Satzes sollte nur erfolgen, wenn die Regelung zu den standortgerechten und vorwiegend heimischen Pflanzen in Art. 10 Abs. 3 in einem eigenen Absatz geregelt wird (vgl. GV zu Art. 10 Abs. 3).	H
	Gemäss Art. 11 GBR sind Hecken gleichwertig zu ersetzen. Es sollte auch ein gleich- oder höherwertiger Ersatz möglich sein.	H
Art. 16 Abs. 2	Im letzten Absatz zum Art. 16 auf S. 58 des Erläuterungsberichts hat sich wahrscheinlich ein Tippfehler eingeschlichen. Es wird eine Erhöhung auf «80 cm» genannt anstatt der geregelten 50 cm.	H
Art. 16 Abs. 5	Zur Grünflächenziffer nach Art. 31 BMBV werden ausschliesslich begrünte und / oder bepflanzte Bodenflächen mit einem natürlichen Bodenaufbau gerechnet. Eine Schotterfläche kann nie als Grünflächenziffer nach Art. 31 BMBV gelten.	GV
Art. 26	Hauptbaute ist kein BMBV-Begriff. Dieser ist durch «Gebäude» oder «Hauptgebäude» zu ersetzen.	GV
	Letzter Satz bzgl. Aufhebung einer UeO: Die UeO selbst bzw. deren Baulinien und/oder Baubereiche definieren keine Näherbaurechte. Ein Näherbaurecht ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft unter Nachbarn. Der letzte Satz ist daher zu streichen.	GV
	Ist die Bestimmung dahingehend zu verstehen, dass auch für An- und Kleinbauten ein öffentlich zu beurkundender Dienstbarkeitsvertrag gemäss Art. 732 ZGB verlangt wird, obwohl kein Eintrag ins Grundbuch verlangt wird? Oder würde man dort eine normale vertragliche Vereinbarung genügen lassen? Wenn Letzteres, sollte dies präzisiert werden.	H
Art. 33 Abs. 1	Für technisch bedingte Dachaufbauten ist ein maximales Höhenmass zu definieren.	GV
	Empfehlung: Technisch bedingte Dachaufbauten von bis zu 1.5 m Höhe bleiben unberücksichtigt. Die Höhen von Kaminanlagen richtet sich nach der Kamin-Empfehlung des BAFU.	E
	Als Energiegewinnungsanlage kann eine PV-Anlage (Stromerzeugung), eine Solaranlage (Warmwassererzeugung) aber auch eine Windturbine gelten. Entgegen der PV- und Solaranlage weist eine Turbine eine ganz andere Bauform auf und	GV

	<p>tritt viel exponierter und markanter in Erscheinung. Zudem verursacht sie Lärm. Eine Windturbine gilt nicht als technisch erforderliche Anlage für das Gebäude. Der neu hinzugefügte Begriff «Energiegewinnungsanlage» ist entsprechend zu ändern resp. zu präzisieren.</p> <p>In Bezug auf die Gestaltung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie gelten die «Richtlinien Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie» (Regierungsrat des Kantons Bern, Januar 2015).</p>	H
Art. 38 Abs. 1	<p>Das AUE begrüsst, dass ein nachhaltiger und sparsamer Umgang mit Energie angestrebt wird. Es wird darauf hinweisen, dass es sich bei den im Art. 38 Abs. 1 GBR formulierten Vorgaben lediglich um Empfehlungen und nicht um konkrete Vorgaben zur Erfüllung dieser Ziele handelt. Eine Vorschrift mit der Formulierung «... die Möglichkeiten ... sind von Beginn weg bei der Planung zu berücksichtigen» kann unterschiedlich ausgelegt werden und sorgt allenfalls für Rechtsunsicherheit. Vor diesem Hintergrund kann Art. 38 Abs. 1 gestrichen werden oder der Wortlaut ist klarer als unverbindliche Leitlinie zu formulieren (z.B. ist anzustreben, o.ä.)</p>	H
Art. 38 Abs. 2	<p>Gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG können Gemeinden in ihren kommunalen Vorschriften nur erneuerbare Energieträger vorschreiben. Der Richtplan Energie der Gemeinde Muri bei Bern vom 25. November 2014 schreibt jedoch in einigen Gebieten die Nutzung von Gas als Energieträger vor. Zudem ist der Richtplan Energie lediglich behörden- jedoch nicht grundeigentümergebunden. Die vorliegende Formulierung mit "sind [...] grundsätzlich zu berücksichtigen" ist ebenfalls nur eine unverbindliche Leitlinie. Sollen trotzdem erneuerbare Energieträger vorgeschrieben werden, so ist ein bestimmter Energieträger vorzugeben. Der Artikel ist unter diesen Gesichtspunkten zu überdenken.</p> <p>Wir empfehlen die kantonalen Muster für kommunale Energievorschriften zu verwenden.</p>	H E
Art. 38 Abs. 3	<p>Die Spitäler sind der falschen Gebäudekategorie zugeordnet. Diese gehören zur Gebäudekategorie VIII und nicht VII. In der Fussnote H36 wird zudem auf einen veralteten Stand der kantonalen Energieverordnung KEnV verwiesen. Es ist auf den aktuellen Stand der KEnV vom 1. Januar 2023 zu verweisen.</p>	H
Art. 38 Abs. 4	<p>Es handelt sich um eine Erläuterung von Absatz 3, die allenfalls in einer Fussnote oder in den Erläuterungen aufgenommen werden könnte und demzufolge gestrichen werden könnte.</p>	E
Art. 38b	<p>Die Ergänzung des GBR mit dem neuen Artikel 38b wird vom AWA ausdrücklich begrüsst. Sinnvoll ist insbesondere, dass in erster Priorität der Rückhalt des Niederschlagswassers resp. das Schaffen von Puffervolumina gefordert wird.</p>	H
Art. 62	<p>Die Darstellung mit den grau hinterlegten Bestimmungen, welche nur orientierend sind, machen Sinn, sofern die ZöN-Anpassungen in einem separaten Verfahren stattfinden und diese im Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Planung noch nicht genehmigt wurden. Dies ist im jetzigen Zeitpunkt nur noch bei der ZöN Y der Fall. Die ZöN J, P und S wurden in der Zwischenzeit genehmigt und können somit schwarz (= keine Änderung) dargestellt werden.</p> <p>In Bezug auf die ZöN U (Siloah), die vom Massnahmenpaket 4 ausgenommen wurde und nun im Massnahmenpaket 5 angepasst werden soll, ist die Darstellung nicht nachvollziehbar. Die grau hinterlegten, von der MP 4 ausgenommenen Teile wurden zwar schon vorher einmal beschlossen, aber eben bisher nicht genehmigt. Entgegen den Ausführungen im EB müssen sie somit Genehmigungsgegenstand des vorliegenden Planerlassverfahrens sein und können daher keinen rein orientierenden Inhalt bilden.</p>	GV

	Wir empfehlen der Einfachheit halber, den gesamten Regelungsinhalt der ZöN U-Ost und U-West in blau darzustellen, da die Planbeständigkeit ohnehin ab Genehmigungszeitpunkt zu laufen beginnt. Das Datum des Beschlusses ist in dieser Hinsicht nicht relevant und somit bedarf es auch nicht zwingend einer unterschiedlichen Darstellung.	E
Art. 62 Abs. 3 ZöN U-Ost und U-West	Eine Aufstufung der ES nach Art. 43 Abs. 2 LSV darf nur sehr restriktiv vorgenommen werden. Aus dem EB ist derzeit noch nicht ersichtlich, dass eine Aufstufung das zwingende letzte Mittel ist. Vgl. auch Ausführungen in Kap. 3.5.	GV
Art. 62 Abs. 3 ZöN Z1	Bei der Z1 ist unter Zweckbestimmung neu «Tierhaltung» aufgeführt. Im Kommentar zum BauG, Zaugg/Ludwig, Band 2, Art. 77 ist folgendes festgehalten: «Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse (Abs. 1) sind solche, die vorwiegend der Allgemeinheit dienen, gleichviel, ob ihr Träger das Gemeinwesen ist oder ob eine private Trägerschaft besteht. Oder mit den Worten des Bundesgerichts: Es sind Bauten und Anlagen, die ungeachtet ihres Eigentümers im weitesten Sinn Aufgaben des modernen Leistungs- und Sozialstaates wahrzunehmen helfen (BGer 1C_384/2016 vom 16.1.2018 E. 5.4.2)». Demzufolge erachten wir die neue Zweckbestimmung «Tierhaltung» nicht im öffentlichen Interesse und als nicht genehmigungsfähig. Bei einer Umstrukturierung von überbautem Gebiet darf keine Entdichtung erfolgen. Die Formulierung «Bei Ersatzneubauten [...] sind nur eingeschossige Gebäude mit Flachdachgestaltung gestattet.» ist unzulässig, sofern die bestehenden Gebäude auf dem Gelände mehrgeschossig sind. Zumindest bei einem bestehenden Gebäude handelt es sich um ein mind. 2-stöckiges schützenswertes ehemaliges Bauernhaus. Nebst dem Nutzungsmass der Höhe sind zumindest auch noch die Abstände zu regeln. Die Z1 weist unüberbaute Flächen von deutlich mehr als 1500 m ² auf. Die haushalterische Nutzung des Bodens ist daher sicherzustellen, insbesondere auch, da durch die Möglichkeit von Kleinbauten neu auch von der bisherigen Bebauung abgesetzte bauliche Entwicklungen möglich werden. Vgl. auch BSIG-Weisung vom 27. Juni 2025.	GV GV GV GV
Art. 62 Abs. 3 ZöN Z3	Es fehlen die Grundzüge der Überbauung in der Bestimmung. Sofern keine bauliche Entwicklungsmöglichkeit gewollt ist, wäre zumindest «bestehend» zu ergänzen, dass klar ist, dass die Bauten und Anlagen im heutigen Volumen genutzt werden sollen. Falls Entwicklungsmöglichkeiten gewollt sind, sind Nutzungsmasse festzuhalten (mind. Höhe und Abstände).	GV
Art. 76.2	Art. 76.2 ist in vorliegender Form nicht genehmigungsfähig. Eine erneute Koordination nach Art. 11a StFV im Rahmen nachfolgender Baubewilligungsverfahren, wie die Formulierung des Art. 76.2 suggeriert, ist nicht mehr möglich. Die Koordination (inkl. verbindlicher Festlegung von Schutzmassnahmen) hat abschliessend im Rahmen der Nutzungsplanung stattzufinden, somit entfällt ebenfalls der in Art. 76.2 genannte Beizug der zuständigen Vollzugsbehörden in Baubewilligungsverfahren. Der Artikel ist daher zumindest entsprechend anzupassen, dass klar wird, dass die Koordination auf Stufe der Nutzungsplanung vorzunehmen ist.	GV

	Daher genügt der Artikel auch nicht in Bezug auf die Umzonung der Parzellen Nrn. 3447, 478 und 3458 (vgl. Ausführungen in Kap. 3.3). Zudem würde die Bestimmung somit nur die übergeordnete Gesetzgebung wiederholen. Ihr Nutzen erscheint daher gering.	H
Neophyten und Neozoen	Zur Sicherstellung des Vollzugs empfehlen wir einen Artikel zu problematischen Arten zu ergänzen.	E
Genehmigungsvermerke, G17	Auf Seite 70 unter G17 sind teilweise Änderungen aufgeführt, welche im Text des GBR nicht blau deklariert sind.	H

5.1 Planbeständigkeit

Im Dezember 2020 wurde das Massnahmenpaket 3 genehmigt, welches nebst BMBV-Anpassungen auch materielle Änderungen vorgenommen hat. Dabei werden vorliegend im Massnahmenpaket 5 gewisse Änderungen von damals nun erneut angepasst. Nach summarischer Prüfung betrifft dies die Art. 10, 11, 16 und 33.1 GBR. Da die Genehmigung erst 5 Jahre zurückliegt, ist im Hinblick auf die Planbeständigkeit im Erläuterungsbericht darzulegen, inwiefern erheblich geänderte Verhältnisse vorliegen. **GV**

6. Sonstiges

Gewisse Planungsmassnahmen betreffen Einzonungen und Wald. Die Planung ist daher auch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren. Die Genehmigungsvermerke der Zonenplanänderungen und des GBR sind entsprechend zu ergänzen und die Publikation im Amtsblatt ist nötig. **GV**

Festlegungen sind zu vermessen. Dort wo die Zonengrenzen nicht mit den Parzellengrenzen übereinstimmen, sind Vermessungen vorzunehmen. **GV**

Die auf den Genehmigungsvermerken genannte Mitwirkung vom 8. Mai bis 7. Juni 2024 stimmt nicht mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt überein, wonach die Unterlagen vom 1. Mai bis 31. Mai zur Mitwirkung aufgelegt sind. Dies ist zu korrigieren. **H**

7. Weitere Hinweise

Das ASTRA plant einen Bypassstunnel (Bypass Bern Ost, ByBO), der Autobahn A6 zwischen das Zentrum Paul Klee und den Anschluss Muri bei Bern. Im Rahmen dieser Planung wurde 2023 ein Leitbild verabschiedet, in dem alle Planungspartner (ASTRA, Kt. Bern, RKBM, Stadt Bern, Gemeinde Muri bei Bern und Gemeinde Ostermundigen) eine Entwicklungsvision für die freiwerdende Autobahntrasse entwickelt haben. Das AGR koordiniert im Rahmen des Fokusraums Bern-Ost (FRBO) alle Planungsprozesse in diesem Raum.

Im vorliegenden Massnahmenpaket gibt es mehrere Massnahmen, die unmittelbar an der Autobahn liegen, jedoch keine der vorgesehenen Änderungen steht in Konflikt mit dem Leitbild FRBO. Die vorgesehene Umzonung der Arbeitszone A2 in die Arbeitszone A1 im Gebiet «Lückhalde» liegt unmittelbar neben der Autobahn und grenzt an das vorgesehene Tunnelportal Süd des ByBO. Die Umzonung steht a priori nicht in Konflikt mit dem ByBO. Allfällige künftige Bauprojekte müssen auf jeden Fall mit der Bauphase des ByBO eng koordiniert werden. **H**

Die vorgesehene Planung tangiert verschiedene im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Flächen. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der

Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und/oder abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen. **H**

Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und der zonenkonforme Löschsutz ist sicherzustellen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist und / oder der zonenkonforme Löschsutz Änderungen infolge Umzonungen erfährt, muss dies vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden. **H**

Das Vorhaben tangiert teilweise den Sicherheitszonenplanperimeter Flughafen Bern-Belp. Das BAZL hat jedoch keine Bemerkungen oder Einwände zur Planung. **H**

Die Fachstelle Boden hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Vorhaben. **H**

Das AWI stimmt der vorliegenden Planung ohne weitere Bemerkung zu. **H**

Die RKBM verzichtet auf eine Stellungnahme. **H**

8. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG). Sofern die Publikation ausschliesslich über die Plattform «ePublikation» erfolgt, ist die Bekanntmachung in der Rubrik «Raumplanung» aufzuführen, nicht in der Rubrik «weitere kommunale Bekanntmachungen». Letztere Variante erschwert oder verunmöglicht die Auffindbarkeit der Publikation, was im schlimmsten Fall deren Wiederholung zur Folge hätte.

Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass gleichzeitig auch die Waldfeststellung aufliegt.

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **8-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (8-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung / der Sitzung des Gemeinderates der Sitzung des Gemeindeparlaments
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).
- Falls infolge der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) eine Kompensationspflicht besteht, sind die erforderlichen Kompensationsflächen mit den Unterlagen gemäss Merkblatt «Kompensation von Fruchtfolgeflächen» via fff-kompensation.agr@be.ch einzureichen.

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Benjamin Fietkau
Raumplaner

Fachberichte

- AWA, AUE, AUE Abt. Immissionsschutz, AWN, ANF, ADB, KDP, OIK II, DLZ, SBB, AÖV, KL, BAV, ASTRA

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planteam S AG, Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- AWA

- AUE
- AUE, Abt. Immissionsschutz
- AWN, Abt. Walderhaltung Region Mittelland
- ANF
- LANAT, Fachstelle Boden
- ADB
- KDP
- OIK II
- TBA, DLZ
- SBB
- AWI
- RKBM
- AÖV
- KL
- ASTRA
- BAV
- BAZL
- AGR (BER, RIB, ODM, CLS, STC, BEK, SAM, KON)